

**Satzung für die Sparkasse Gevelsberg-Wetter (Ruhr) –
Zweckverbandssparkasse der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr)
vom 01.06.2017**

Aufgrund des § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) vom 18. November 2008 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gevelsberg am 26. Januar 2017 - geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Gevelsberg am 30. März 2017 - mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Neufassung der Satzung für die Stadtparkasse Gevelsberg-Wetter (Ruhr) einstimmig beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Sparkasse Gevelsberg-Wetter (Ruhr) - Zweckverbandssparkasse der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr) mit dem Sitz in Gevelsberg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Gevelsberg-Wetter führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr).

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern und

c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode bis 2020 erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 16 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf 3 Dienstkräfte.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht zum Vorsitzenden, Mitglied oder Beauftragungsbeamten des Verwaltungsrates gewählt wurden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann 1 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, der Ennepe-Ruhr-Kreis sowie die angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.06.2017, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.2014 außer Kraft.

Genehmigung

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen die von der Trägervertretung der Stadt Gevelsberg am 26. Januar 2017 beschlossene Neufassung der Satzung für die Sparkasse Gevelsberg-Wetter (Ruhr) unter Berücksichtigung der in der Sitzung des Rats der Stadt Gevelsberg am 30. März 2017 beschlossenen Änderung der Satzung vom 26. Januar 2017 am 25.04.2017 genehmigt.